

Sektionsstatuten

1. Name und Rechtspersönlichkeit

- 1.1 Unter dem Namen EVS Sektion Zürich/ Schaffhausen besteht als Sektion des ErgotherapeutInnen-Verband Schweiz (EVS) ein parteipolitisch ungebundener und konfessionell neutraler Verein im Sinne der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Die Sektion Zürich/ Schaffhausen ist der Zusammenschluss der EVS-Mitglieder der Kantone Zürich und Schaffhausen.

2. Zweck

- 2.1 Die Sektion Zürich/ Schaffhausen setzt sich in den Kantonen Zürich und Schaffhausen im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Zwecke des EVS ein.
- 2.2 Die Sektion Zürich/ Schaffhausen erfüllt ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit den Statuten des EVS und den Ausführungsbestimmungen dazu selbständig und ist in der Wahl der Mittel frei.
- 2.3 Aufgaben:
 - Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Behörden, Arbeitgebern, weiterer Institutionen und der Öffentlichkeit.
 - Austausch der Berufserfahrung der Mitglieder und Pflege des Kontaktes.
 - Förderung der beruflichen Aus- und Fortbildung.
 - Mitwirken beim Ausbau und der Anerkennung der Ergotherapie in den Kantonen Zürich und Schaffhausen.
 - Informationsfluss zu den Mitgliedern zu berufs- und bildungspolitischen Themen gewährleisten.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder der Sektion Zürich/ Schaffhausen sind automatisch alle EVS-Mitglieder, die in den Kantonen Zürich und Schaffhausen wohnen. Die Umteilung in eine andere Sektion ist auf Wunsch hin möglich. Die Umteilung wird von der Geschäftsstelle des EVS auf schriftlichen Antrag hin vorgenommen. Es ist nicht möglich, gleichzeitig in mehreren Sektionen Mitglied zu sein.
- 3.2 Mitgliedarten analog der Mitgliedschaft im EVS
 - Aktivmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht
 - Studierende Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht
 - Passivmitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht
 - Ehrenmitglieder
- 3.3 Der Austritt aus dem EVS bewirkt automatisch auch den Austritt aus der Sektion. Der Austritt aus dem EVS kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist bis spätestens 31. Dezember dem Zentralvorstand schriftlich bekanntzugeben.

4. Organe

- Die Organe der Sektion sind:
- 4.1. Die Mitgliederversammlung
 - 4.2. Der Vorstand
 - 4.3 Die Delegierten
 - 4.4 Die RechnungsrevisorInnen

5. Mitgliederversammlung

- 5.1. An der Mitgliederversammlung sind stimm- und wahlberechtigt:
 - Aktivmitglieder
 - Studierende Mitglieder
 - Ehrenmitglieder, wenn sie die Bedingungen für eine Aktivmitgliedschaft erfüllen.
 - Passivmitglieder haben beratende Stimme.

- 5.2 Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem festgelegten Termin eingeladen.
- 5.3 Zu behandelnde Anträge sind dem Vorstand mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
- 5.4 Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl der Präsidentin/ des Präsidenten, des Vorstandes, der RechnungsrevisorInnen und der Delegierten für die Delegiertenversammlung (DV) des EVS.
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder.
 - Beschlussfassung über Anträge zur Statutenänderung.
 - Entgegennahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget sowie Entlastung der zuständigen Organe.
 - Festsetzung von Mitgliederbeiträgen.
 - Beschlussfassung über den Antrag an den Zentralvorstand auf Zusammenlegung der Sektion mit anderen Sektionen, Aufteilung oder Auflösung der Sektion.
 - Beschlussfassung über den Antrag an den Zentralvorstand für den Abschluss von Verträgen, wie Tarifverträge, Gesamtarbeitsverträge u.ä.
 - Beschlussfassung über den Antrag an die Delegiertenversammlung für die Zugehörigkeit zu Organisationen, die die Autonomie des EVS gefährden könnten.
- 5.5 Für die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung sind erforderlich: einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

6. Vorstand

- 6.1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen (PräsidentIn und KassierIn), die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 6.2. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.
- 6.3 Die Geschäfte des Vorstands sind:
 - Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor.
 - Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.
 - Der Vorstand bestimmt, wer unterschreibungsberechtigt ist in administrativen und finanziellen Angelegenheiten.
 - Erstellen eines Jahresbudgets zuhanden der Mitgliederversammlung
- 6.4 Wahl des Vorstands:
 - Wählbar sind nur stimmberechtigte EVS-Mitglieder
 - Wahlmodus: Rekrutierung durch den Vorstand, Wahl durch die Mitgliederversammlung.
 - Bei Rücktritt eines Vorstandmitgliedes beschliesst der Vorstand, ob an der nächsten MV eine Ersatzwahl stattfindet oder ob der Vorstand in reduzierter Anzahl weiterarbeitet. Dabei wird die Mindestanzahl (Punkt 6.1) berücksichtigt.

7. Delegierte

- 7.1 Der Delegiertenschlüssel wird von der EVS-DV festgelegt.
- 7.2 Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.
- 7.3 Die Delegierten sind in ihrer Stimmabgabe frei. Jeder/ jede Delegierte hat an der DV eine Stimme.
- 7.4 Wahl der Delegierten:
 - Wählbar sind nur stimmberechtigte EVS-Mitglieder.
 - Wahlmodus: Rekrutierung durch den Vorstand, Wahl durch die Mitgliederversammlung. Zwei der Delegierten sind personenungebunden aus dem Vorstand der Sektion.
 - Bei Abwesenheit eines Delegierten an der DV stellt der Vorstand nach Möglichkeit eine Stellvertretung.
 - Bei Rücktritt eines Delegierten vor Ablauf der 3-jährigen Amtsperiode findet an der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode statt.

8. Die internen RechnungsrevisorInnen

- 8.1 Die interne Rechnungs-Kontrollstelle besteht aus 2 RevisorInnen, welche nicht Mitglied des Vorstandes sind.
- 8.2 Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr.

8.3 Wahl der RevisorInnen

- Wahlmodus: Rekrutierung durch den Vorstand, Wahl durch die Mitgliederversammlung.

9. Die Finanzierung

- 9.1. Zur Deckung der Auslagen erhält die Sektion einen Jahresbeitrag vom EVS. Dieser wird jährlich nach Vorweisen der Jahresrechnung und eines Budgets vom EVS-Zentralvorstand neu bestimmt. Kürzungen des Budgets müssen vom EVS-Zentralvorstand begründet werden.
- 9.2. Die Mitgliederversammlung der Sektion kann die Erhebung eines eigenen zusätzlichen Mitgliederbeitrages beschliessen.
- 9.3. Die Sektion verfügt frei über die Mittel, die sie vom EVS erhalten oder selber erworben hat.
- 9.4. Für die Verbindlichkeiten der Sektion Zürich/ Schaffhausen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Sektion ist ausgeschlossen.
- 9.5. Bei Auflösung der Sektion fällt das Vermögen dem EVS zu.

10. Schlussbestimmungen

Die Sektionsstatuten dürfen den EVS-Statuten nicht widersprechen.

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 26.1.1988 einstimmig angenommen. An den Mitgliederversammlungen vom 7.2.1990 und 27.1.1998 wurden die revidierten Statuten ebenfalls einstimmig gutgeheissen.

Diese Statuten wurden am 31.1.2001 vom Zentralvorstand genehmigt.

Diese Statuten wurden am 26.2.2001 in Zürich von der Mitgliederversammlung einstimmig bestätigt.

Die revidierten Statuten wurden der Mitgliederversammlung am 26.03.2012 zur Abstimmung vorgelegt und einstimmig bestätigt.